



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Hintergrundinformationen zum Unterhaltsvorschuss 2010

Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Unterhaltsvorschussgesetz nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also Kinder bis zum zwölften Geburtstag (Alter 0-11 Jahre).

Die Leistung kann gemäß § 3 Unterhaltsvorschussgesetz für maximal 72 Monate, d. h. 6 Jahre, in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses ergibt sich gemäß § 2 Unterhaltsvorschussgesetz durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt.

Höhe des Unterhaltsvorschlusses ab 1. Januar 2010:

Alter des Kindes	0-5	6-11
Mindestunterhalt	317 Euro	364 Euro
Abzug Kindergeld	- 184 Euro	- 184 Euro
Unterhaltsvorschuss	133	180

Um welchen Betrag ist der Unterhaltsvorschuss 2010 im Vergleich zum Unterhaltsvorschuss 2009 gestiegen?

Unterhaltsvorschuss 2009

Alter des Kindes	0-5	6-11
Mindestunterhalt	281 Euro	322 Euro
Abzug Kindergeld	- 164 Euro	- 164 Euro
Unterhaltsvorschuss	117	158

Differenz Unterhaltsvorschuss 2009 und 2010

Alter des Kindes	0-5	6-11
Unterhaltsvorschuss 2009	117	158
Unterhaltsvorschuss 2010	133	180
Differenz	+ 16 Euro	+ 22 Euro